Bundesrat Drucksache **551/98**

05.06.98

G - A - R - U - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

A. Zielsetzung

Schaffung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für die freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt wurden. Hierzu werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Lebensmittel als ohne den Einsatz von Gentechnik hergestellt gekennzeichnet werden dürfen.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine laufenden Kosten. Den Bundesländern können Mehrkosten im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung entstehen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft, die diese freiwilligen Kennzeichnungsmöglichkeiten nutzt, können Mehrkosten in unterschiedlicher Höhe entstehen. Die Wirtschaft ist hierzu befragt worden. Konkrete Aussagen insbesondere zu Auswirkungen auf die Einzelpreise konnten jedoch noch nicht gemacht werden. Die so gekennzeichneten Erzeugnisse dürften aber - ähnlich wie Produkte des ökologischen Landbaus - im Einzelpreisniveau über den vergleichbaren Erzeugnissen liegen. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **551/98**

05.06.98

G - A - R - U - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 116/98

Bonn, den 5. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

> Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 551/98

Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung [1]

Vom ....

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

- des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b auch in Verbindung mit Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und

- des § 19a Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung vom 19. Mai 1998 (BGBl. I S. 1125) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

   "Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und über die Kennzeichnung ohne Anwendung

[1] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung - NLV)".

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Neuartige Lebensmittel "

3. Nach § 3 wird folgender Abschnitt eingefügt:

" Abschnitt 2
Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel

§ 4
Voraussetzungen der Kennzeichnung

Ein Lebensmittel darf mit der Angabe „ohne Gentechnik" oder einer gleichsinnigen Angabe, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. es nicht aus einem genetisch veränderten Organismus besteht oder aus einem genetisch veränderten Organismus hergestellt worden ist,

2. es nicht unter Verwendung von Stoffen hergestellt worden ist, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellt sind, und bei der Herstellung der verwendeten Stoffe keine aus genetisch veränderten Organismen gewonnenen technischen Hilfsstoffe einschließlich Extraktionslösungsmittel und Enzyme eingesetzt wurden,

3. dem Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen worden ist, keine Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoffe oder Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes verabreicht worden sind, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind.

Sind Bestandteile aus der gentechnischen Veränderung unbeabsichtigt und in unvermeidbaren Spuren im Laufe der Herstellung, des Inverkehrbringens oder des Behandelns in ein Lebensmittel gelangt, steht dies einer Kennzeichnung im Sinne des Satzes 1 nicht entgegen. Einer Kennzeichnung im Sinne des Satzes 1 steht ebenfalls nicht entgegen, wenn ein in Satz 1 Nr. 3 bezeichnetes Arzneimittel wegen eines therapeutischen oder prophylaktischen Bedarfs verabreicht worden ist und ein in seiner therapeutischen Wirksamkeit oder auf Grund seiner besonderen Eigenschaften vergleichbares, ohne Hilfe gentechnischer Verfahren hergestelltes Arzneimittel nicht zur Verfügung gestanden hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für das Bewerben eines Lebensmittels.

§ 5
Nachweise

Über die Herstellung eines Lebensmittels, das mit einer Angabe nach § 4 Satz 1 in den Verkehr gebracht oder für das mit Angaben nach § 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 geworben wird, sind von demjenigen, der das Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für das Lebensmittel wirbt, geeignete Nachweise zu führen, daß die Anforderungen für die genannten Angaben, auch unter Berücksichtigung des § 4 Satz 2 oder 3, erfüllt sind."

4. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden durch folgenden Abschnitt ersetzt:

„Abschnitt 3
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 6
Straftaten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder

2. entgegen § 3 Abs. 2

ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3 ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat in den Verkehr bringt oder

2. entgegen § 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 6 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Gesundheit

Horst Seehofer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung wird der Rechtsrahmen für eine freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, geschaffen. Hierzu werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Lebensmittel als ohne den Einsatz von Gentechnik hergestellt gekennzeichnet werden dürfen. Damit werden dem Grundsatz der Offenheit und Transparenz bei der Verbraucherinformation und dem Bedürfnis der Verbraucher nach sachlichen und klaren Informationen über Erzeugungs- und Herstellungsverfahren im Lebensmittelbereich Rechnung getragen.

Die Verordnung knüpft an den 10. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (Amtsblatt EG Nr. L 43 S. 1) an, der es der Wirtschaft ausdrücklich freistellt, Lebensmittel, die ohne gentechnische Verfahren hergestellt sind, entsprechend auszuloben. Eine allgemeine und bundeseinheitliche Regelung der Anforderungen und der Kriterien für die freiwillige Kennzeichnung dieser Lebensmittel anstelle von in der Verantwortung des jeweiligen Inverkehrbringers liegenden jeweiligen Einzelfallentscheidungen liegt daher auch im Interesse der Wirtschaft an einheitlichen, klaren und verläßlichen Vorgaben.

Dabei ist aber unverändert auch für diesen Bereich der ohne den Einsatz von Gentechnik hergestellten Lebensmittel eine Regelung auf der Ebene der Europäischen Union anzustreben, die künftig an die Stelle der vorliegenden Verordnung treten sollte.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine laufenden Kosten. Den Bundesländern können Mehrkosten im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung entstehen. Die Kosten sind zur Zeit jedoch nur schwer abschätzbar. Einige Länder gehen davon aus, daß keine zusätzlichen zu den im Zusammenhang mit der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung bereits genannten Kosten entstehen. Drei Länder rechnen mit einem Sachmittelmehraufwand von 10.000 bis 30.000 DM und einem Mehrbedarf von jeweils einer halben Stelle des höheren und mittleren Dienstes.

Der betroffenen Wirtschaft, die diese Kennzeichnungsmöglichkeiten nutzt, können Mehrkosten in unterschiedlicher Höhe entstehen. Die so gekennzeichneten Erzeugnisse dürften - ähnlich wie Produkte des ökologischen Landbaus - im Einzelpreisniveau über den vergleich-

baren Erzeugnissen liegen. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Für den Erlaß der vorliegenden Verordnung sind die nachfolgenden Ermächtigungsgrundlagen herangezogen worden:

Artikel 1 Nr. 1 und 2	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit Abs. 2, und § 19a Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr.3 hinsichtlich des § 4 NLV	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit Abs. 2, LMBG
Artikel 1 Nr.3 hinsichtlich des § 5 NLV	§ 19 a Nr. 3 LMBG
Artikel 1 Nr. 4 hinsichtlich der Straf- und Bußgeldvorschriften	§ 9 Abs 1 Nr. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a uns b, auch in Verbindung mit Abs. 2, und § 19a Nr. 3 LMBG

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1:

In Nummer 1 wird die Überschrift der Verordnung an den erweiterten Regelungsinhalt der Verordnung angepaßt.

Nummer 2:

Die Verordnung wird wegen des erweiterten Regelungsinhaltes in Abschnitte nach Sachbereichen unterteilt. Mit Nummer 2 wird demgemäß eine Abschnittsüberschrift eingefügt.

Nummer 3:

In § 4 werden die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Kennzeichnung „ohne Gentechnik" oder mit einer gleichsinnigen Angabe erlaubt ist.

Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen, ob vorverpackt oder lose, keine genetisch veränderten Organismen (GVO) enthalten oder daraus hergestellt sein. Genetisch veränderte Organismen im Sinne dieser Verordnung sind die mit Hilfe gentechnischer Verfahren nach der Definition in der Richtlinie 90/220/EWG hergestellte Erzeugnisse.

Bei der Herstellung dieser Lebensmittel dürfen keine aus oder mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen gewonnene Stoffe verwendet werden. Unter Stoffen sind sowohl alle Zutaten einschließlich der Zusatzstoffe und Aromen als auch technische Hilfsstoffe wie Extraktionslösungsmittel oder Enzyme zu verstehen.

So darf z.B. eine Backware, bei deren Herstellung ein aus gentechnisch verändertem Mais hergestellter Glukosesirup verwendet wurde, nicht mit dem Hinweis „ohne Gentechnik" oder einer gleichsinnigen Angabe versehen werden. Bei der Verwendung von Glukosesirup aus konventionellem Mais ist z.B. zu prüfen, ob bei seiner Herstellung mit Hilfe gentechnischer Verfahren gewonnene Enzyme verwendet wurden. Trifft dies zu, ist eine Auslobung der Backware mit Hinweisen wie „ohne Gentechnik" ebenfalls nicht zulässig.

Bei der landwirtschaftlichen Produktion, z.B. bei der Erzeugung von Fleisch, Eiern oder Milch, dürfen keine Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoffe verwendet werden, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt wurden. Gleiches gilt grundsätzlich für die Verwendung entsprechender Tierarzneimittel, zu denen nach der Definition im Arzneimittelgesetz auch Tierimpfstoffe zählen.

Nach § 4 Satz 2 dürfen Lebensmittel, die ohne Einsatz gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind, die aber dennoch unbeabsichtigt in das Lebensmittel gelangte und trotz Wahrung der erforderlichen und zumutbaren Sorgfalt nicht vermeidbare Spuren von rekombinanter Erbsubstanz enthalten, mit einer Angabe wie „ohne Gentechnik" gekennzeichnet werden. Entsprechendes gilt nach § 4 Satz 3 auch im Falle der Anwendung von mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellter Tierarzneimittel einschließlich Impfstoffe, falls keine alternativen herkömmlichen, gleichwertigen Präparate zur Verfügung stehen.

Bei der Verwendung von Bezeichnungen nach § 4 bleibt die Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und Irreführung, insbe-

551/98

sondere § 17 LMBG und § 1 UWG, unberührt. So dürfte im Einzelfall zu prüfen sein, ob z.B. eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten vorliegt.

§ 4 regelt nicht die Art und Weise und den Ort der Kennzeichnung im einzelnen. Die Angaben können sich daher sowohl auf das Lebensmittel insgesamt als auch auf bei der Herstellung des Lebensmittels verwendete einzelne Stoffe beziehen. Sie haben sich an den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung und Irreführung auszurichten. Die Regelungen zur Kennzeichnung gelten nach Satz 4 gleichermaßen für die Werbung.

In § 5 wird derjenige, der Lebensmittel unter Angaben wie „ohne Gentechnik" in den Verkehr bringt oder mit einer solchen Angabe wirbt, verpflichtet, Nachweise zu führen, die die Einhaltung der Anforderungen des § 4 belegen können. Die Nachweise können aus schriftlichen Erklärungen der Hersteller, der Lieferanten oder sonstiger Personen, die am Verkehr mit den Erzeugnissen beteiligt sind, bestehen oder Analysenzertifikate oder sonstige geeignete Beweismittel sein.

Nummer 4:

In Nummer 4 werden die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als eigener Abschnitt neu gefaßt und die neu aufgenommenen Verbote und Gebote der Verordnung bewehrt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die Ermächtigung für die Neubekanntmachung der Verordnung, um die Übersichtlichkeit der Vorschriften zu gewährleisten.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Bundesrat Drucksache **551/98** (Beschluß)

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Satz 1 NLV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 4 Satz 1 der Einleitungssatz vor den Nummern wie folgt zu fassen:

"Soll ein Lebensmittel mit einer Angabe in den Verkehr gebracht werden, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, darf dies nur mit der Angabe 'ohne Gentechnik' geschehen und nur, wenn".

Begründung:

Es ist der Sinn einer Bundesverordnung, für einheitliche Begriffe in Deutschland zu sorgen. Die Wahlmöglichkeit, "gleichsinnige Angaben" zur Kennzeichnung von Lebensmitteln zu verwenden, dürfte dagegen eher zur Verwirrung der Verbraucher als zu deren Aufklärung beitragen. Um Irreführungen zu vermeiden, soll der Wortlaut der Kennzeichnung vorgegeben werden.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Satz 2 - neu - NLV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist an § 5 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Kennzeichnung eines Lebensmittels mit der Angabe 'ohne Gentechnik' ist unzulässig, wenn die Nachweise nicht geführt werden können."

Begründung:

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß als "ohne Gentechnik" gekennzeichnete Lebensmittel schon dann beanstandet werden können, wenn die in § 5 der Verordnung vorgesehenen Nachweise nicht vorgelegt werden.

Damit soll die Verantwortlichkeit der kennzeichnenden Wirtschaft unterstrichen und der Lebensmittelüberwachung die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kontrollaufgaben mit vertretbarem Aufwand zu erfüllen.

Zwar ist hier ein Bußgeldtatbestand gegeben, zweifelhaft dürfte aber sein, ob die Lebensmittelüberwachung die Möglichkeit hat, in diesem Fall das Produkt zu beanstanden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Satz 3 - neu - NLV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist an § 5 folgender Satz anzufügen:

"Geeignete Nachweise sind insbesondere verbindliche Erklärungen von Produzenten oder Lieferanten, daß die Voraussetzungen an die Kennzeichnung erfüllt sind."

...

Begründung:

Bei der Formulierung "geeignete Nachweise" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der weiteren Ausfüllung bedarf. Dies wird zweckmäßigerweise durch die Einführung von Regelbeispielen bewirkt, die einen Rückschluß auf die Regelungsabsicht des Verordnungsgebers zulassen und damit Anhaltspunkte für die Handhabung des Begriffes bieten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5a - neu - NLV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Untersagung der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung eines Erzeugnisses als 'ohne Gentechnik' hergestellt oder das entsprechende Bewerben eines Lebensmittels kann schon dann als unzulässig untersagt werden, wenn die für die Kennzeichnung verantwortliche Person begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht ausräumt."

Begründung:

Die Ergänzung dient der vollständigen Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 6. März 1998, Drucksache 72/98 (Beschluß).